

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Graach über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

vom 24.04.2011

Der Gemeinderat von Graach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

Die Ortsgemeinde Graach erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag). Hierzu gehören auch die in Verbindung mit der Fremdenverkehrswerbung entstehenden Kosten für die Weinwerbung.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird auch von Personen und Unternehmen erhoben die, ohne in der Ortsgemeinde Graach ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind (z.B. Automatenaufsteller).

(3) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(4) Der Bund, die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften unterliegen nicht der Beitragspflicht, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen. Von der Beitragspflicht können auf Antrag solche Personen und Unternehmen befreit werden, die über die Eigenwerbung hinaus nach Unterrichtung der Gemeinde aus eigenen Mitteln nachweislich Leistungen für die in § 1 bezeichneten gemeindlichen Zwecke erbringen,

wenn der Umfang dieser Leistungen offensichtlich die Höhe des voraussichtlichen Fremdenverkehrsbeitrages übersteigt.

(5) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihren wirtschaftlichen Vorteilen aus dem Fremdenverkehr in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe I a	Hotels, Gaststätten/Gastronomiebetriebe, Cafés, Zimmervermieter mit Konzession, Partyservice
Gruppe I b	Zimmervermieter ohne Konzession
Gruppe I c	Zimmervermittlungen
Gruppe I d	Wohnmobilstellplatz ohne Gastronomie
Gruppe II	Branntweinbrennereien, Landesprodukten- u. Brennstoffhandel; Banken und Sparkassen, Metzgereien, Bäckereien, Lebensmittelhandlungen, Kolonial- und Einzelhandel einschl. Handel mit Milch, Molkereiprodukten, Tabak, Textilien, Obst, Gemüse und Drogen
Gruppe III	Maler und Anstreicher, Schreiner; Schlosser und Installateure, Elektrohandwerker u. Elektrogeschäfte, Haushaltswarengeschäfte, Schuhmacher und Schuhgeschäfte, Teppichhandel, Estrichleger, Fußbodenverleger, Kosmetiksalon; Fußpflegesalon, Metall- u. Edelstahlverarbeitung, Postagentur, Quelle-Agentur, Herstellung v. Wurstwaren u. -konserven, Änderungsschneiderei, Autogenes Training pp., Hausmeisterservice, Trockenbauarbeiten, Kfz-Reparaturwerkstatt, Raumausstattung (Gardinen pp.), Möbelrestaurierung, EH mit Wohn- und Gartenmöbeln;
Gruppe IV	Blumenbindereien Blumenhandlungen; Fischhandel, Handel mit Geschenkartikeln u. ä.
Gruppe V	Weinhandlungen
Gruppe VI	Straußwirtschaften
Gruppe VII	Architekten; Ärzte, Zahnärzte, Masseur, Drogerien, Gymnastiklehrer, Fahrschulen
Gruppe VIII	Friseure
Gruppe IX	Winzer für das bewirtschaftete Weinbergsareal nach dem Flächenstand vom 1. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraumes
Gruppe X	Schützenverein.

§ 3

Höhe des Beitrages

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Kalenderjahr der Höhe nach in einem Hundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Hundertsatz wird jährlich in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt.

(2) Beitragspflichtige, deren Betrieb in verschiedenen Gruppen eingestuft werden kann, sind in der jeweils höher zu bewertenden Gruppe zu berücksichtigen. Soweit ein Beitragspflichtiger mehrere Betriebe unterhält, unterliegt jeder dieser Betriebe der Beitragspflicht.

(3) Personen und Unternehmen, die keiner der in § 2 aufgezählten Gruppen angehören werden von dem Gemeinderat in einer der dort genannten Gruppen eingestuft- soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Satzung vorliegen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen bemessen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar in der Ortsgemeinde erwachsen. Maßgebend sind die Mehreinnahmen im Erhebungszeitraum.

(2) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile (Abs. 1) werden durch Schätzung ermittelt. Dabei werden insbesondere Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens berücksichtigt.

(3) Die Messbeträge werden für die einzelnen Beitragsgruppen wie folgt festgesetzt:

Gruppe I a	Hotels u. Gaststätten/Gastronomiebetriebe mit mehr als der wie folgt gestaffelt festgelegten Quadratmeterzahl Gastraum und/oder Außengastronomiefläche (Biergarten, Terrasse o.ä.)	
	bis 50 qm Gastraum pp.	102,00 Euro
	mehr als 50 qm Gastraum pp.	128,00 Euro
	mehr als 100 qm Gastraum pp.	153,00 Euro
	mehr als 150 qm Gastraum pp.	179,00 Euro
	mehr als 250 qm Gastraum pp.	250,00 Euro
	mehr als 500 qm Gastraum pp.	320,00 Euro
	mehr als 750 qm Gastraum pp.	380,00 Euro
	mehr als 1.000 qm bis 1.500 Gastraum pp	450,00 Euro
	für Kegelbahn zuzüglich	5,00 Euro
	für Saal zuzüglich	15,00 Euro
	für jedes Bett zuzüglich	10,00 Euro
Gruppe I b	Je Bett	10,00 Euro
	Grundbetrag ab 4 Betten	15,00 Euro
Gruppe I c		36,00 Euro
Gruppe I d	Je genehmigtem Stellplatz	8,00 Euro
Gruppe II		61,00 Euro
Gruppe III		51,00 Euro
Gruppe IV		36,00 Euro
Gruppe V		51,00 Euro
Gruppe VI		64,00 Euro
Gruppe VII		26,00 Euro
Gruppe VIII		77,00 Euro
Gruppe IX	je ar Weinbergsfläche	0,25 Euro
Gruppe X		26,00 Euro

§ 5

Änderung des Beitragsmaßstabes

(1) Unbeschadet der Regelung der §§ 3 und 4 ist auf Antrag des Beitragsschuldners der Fremdenverkehrsbeitrag neu festzusetzen, wenn sich die für die Bemessung maßgebenden Verhältnisse nachweislich nachhaltig geändert haben. Die für die Änderung maßgeblichen Gründe sind in dem Antrag zu belegen.

(2) Der Antrag auf Neufestsetzung des Beitrages kann nur innerhalb der für den Beitragsbescheid geltenden Rechtsmittelfrist gestellt werden.

§ 6

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für den abgelaufenen Erhebungszeitraum. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Beitragspflichtige hat der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben mitzuteilen.

(2) Kommt der Beitragspflichtige den Anzeige- und Auskunftspflichten nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Verbandsgemeindeverwaltung die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Beitragsermittlung schätzen. Die Schätzung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG entsprechend anwendbaren § 162 AO.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Der Beitragsschuldner hat eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Die Vorausleistung wird in bis zu vier Raten erhoben. Die Fälligkeit der Raten innerhalb des laufenden Erhebungszeitraumes wird im Bescheid festgesetzt. Die jährliche Vorausleistung ist auf volle Euro nach unten abzurunden. Jährliche Vorausleistungen bis 10,00 Euro sind in einer Summe am 15. August und Vorausleistungen zwischen 10,01 Euro bis 20,00 Euro sind je zur Hälfte am 15. Mai und 15. August des laufenden Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres aufnimmt, hat eine Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des die Höhe der Vorausleistung festsetzenden Bescheides zu entrichten.

(3) Die Vorausleistung bemisst sich grundsätzlich nach dem im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Messbetrag. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistung, der Beitragsschuld anpassen, die sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird; dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Beitragsschuld erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten.

(4) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann die Vorausleistung auf den Fremdenverkehrsbeitrag auch in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Erhebungszeitraumes gezahlt werden.

§ 9

Abschlusszahlungen

Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner zu erstatten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden kann.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 04.02.2010 außer Kraft.

(3) Für Beitragsansprüche die bis zum 31.12.2010 einschließlich entstanden sind, gilt die Satzung nach Abs. 2 weiter.

Graach, den 24.04.2011

(DS), gez. Gerhard Zimmer, Ortsbürgermeister